



## 3. Kammer Der Berichterstatter

Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 13, 15230 Frankfurt (Oder)

### Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn  
Herbert Wenzke  
Frankfurter Chaussee 11  
15848 Beeskow

Datum: 26. Mai 2026  
Telefon: 0335 5556-0  
Telefax: 0335 5556-1880

Durchwahl: 1300

Akten-/Geschäftszeichen:  
**VG 3 K 2636/24**  
(bitte bei Antwort stets angeben)

Ihr Zeichen:

Sehr geehrter Herr Wenzke,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Wenzke ./i. Rundfunk Berlin-Brandenburg

komme ich zurück auf meine Hinweisverfügung vom 8. Mai 2026.

Ihre Antworten geben Anlass zu dem teils wiederholenden und teils ergänzenden Hinweis, dass das Bundesverwaltungsgericht in der von mir im genannten Hinweis zitierten Entscheidung (Urteil vom 15. Oktober 2025 – 6 C 5.24 –, juris) klargestellt hat, dass es sich den Verwaltungsgerichten nicht aufdrängen muss, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ihren verfassungsrechtlichen Auftrag in dem jeweils in den Blick zu nehmenden Veranlagungszeitraum evident und regelmäßig verfehlt haben. Sie sind auch nicht ohne weiteres von Amts wegen verpflichtet, entsprechende Ermittlungen anzustellen. Dies gilt auch, wenn ein Kläger eine solche Verfehlung des Programmauftrags behauptet. Denn eine solche Behauptung erfolgt – da der Kläger selbst schon aufgrund des Programmumfangs in der Regel keinen Überblick über das Gesamtprogramm haben wird – quasi ins Blaue hinein. Entsprechende Anträge auf die gerichtliche Erhebung von Beweisen wären dementsprechend unzulässige Ausforschungsanträge.

Wenn ein Kläger (wie Sie im vorliegenden Verfahren) seine Rundfunkbeitragspflicht mit der Begründung infrage stellen möchte, das Gesamtangebot aller öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten habe in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum die Anforderungen an die gegenständliche und meinungsmäßige Vielfalt und Ausgewogenheit grob und evident verfehlt, so ist zunächst er selbst in der Pflicht, diese Behauptung zu substantiieren.

Insoweit genügt nicht die Aufzählung einzelner oder mehrerer Sendungen einiger Anstalten zu bestimmten, vielleicht auch besonders polarisierenden Themen.

Erforderlich ist vielmehr in aller Regel ein (wissenschaftlichen Anforderungen ge-

nügendes) Gutachten, das anhand geeigneter Indikatoren die Evidenz und Regelmäßigkeit potentieller Defizite untersucht.

Als Referenz kann dabei das im Vorfeld des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2018 verfügbare Programmangebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten dienen. Denn das Bundesverfassungsgericht hat die für seine Entscheidung relevante Frage der Qualität des öffentlich-rechtlichen Programmangebots nicht in Zweifel gezogen. Ein erfolgreiches Vorgehen gegen die Rundfunkbeitragspflicht wegen fehlender Äquivalenz setzt vor diesem Hintergrund die Darlegung eines evidenten und regelmäßigen Zurückfallens hinter die im Jahr 2018 vorhandene Ausgewogenheit und Vielfalt des Programms voraus.

Ihr Vortrag im vorliegenden Verfahren genügt diesen Anforderungen (noch) nicht.

Die von Ihnen geschilderten Einzelfälle mögen zwar zum Teil belegen, dass das öffentlich-rechtliche Programmangebot den verfassungsrechtlichen Zielvorgaben nicht in jedem Programmbeitrag genügt.

Dies dürfte aber nicht genügen, um – was zur Erschütterung der verfassungsrechtlichen Grundlage der Beitragserhebung erforderlich wäre – zu substantiieren, dass das Ziel eines vielfältigen und ausgewogenen Programmangebots über alle Medien und Rundfunkanstalten im vorliegend maßgeblichen Zeitraum evident und regelmäßig verfehlt worden wäre.

Soweit Sie zum Beleg Ihrer generellen Behauptung, der öffentlich-rechtliche Rundfunk erfülle seinen verfassungsgemäßen Auftrag nicht, Studien und andere Dokumente benannt haben, betreffen diese zum Teil schon nicht den (hier in den Blick zu nehmenden) Zeitraum von 2 Jahren vor dem Ende des Veranlagungszeitraums (von Juli 2022 bis Juni 2024). Teilweise beziehen sie sich auch auf den von vornherein irrelevanten Zeitraum vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2018.

Diese Dokumente dürften auch inhaltlich nicht die vorstehend dargestellten Voraussetzungen erfüllen. Ein (wissenschaftlichen Anforderungen genügendes) Gutachten, das anhand geeigneter Indikatoren die Evidenz und Regelmäßigkeit potentieller Defizite über das aus Hörfunk, Fernsehen und Telemedien bestehende mediale Gesamtangebot aller öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter in dem nach dem vorstehenden in den Blick zu nehmenden Zeitraum untersuchen würde, haben Sie bisher nicht vorgelegt.

Das von Ihnen mit dem Schriftsatz vom 20. Mai 2026 vorgelegte Vorgutachten erfüllt die Anforderungen schon seinem eigenen Wortlaut nach nicht.

Soweit Sie die Vorlage eines entsprechenden Gutachtens angekündigt haben, setze ich hierfür hiermit eine Nachfrist von weiteren sechs Wochen ab dem Erhalt der vorliegenden Verfügung.

Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und Sie die Verspätung nicht genügend entschuldigen (§ 87 b Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Eine weitere Verlängerung dieser Ausschlussfrist wird nur in Betracht kommen, wenn Sie konkret belegen, dass und wen Sie mit der Erstellung eines entsprechenden konkreten Gutachtens beauftragt haben.

Mit freundlichen Grüßen  
Bölicke  
Richter am Verwaltungsgericht

Dieses Dokument wurde mithilfe der Schreibauftragstechnik erstellt und bedarf keiner Unterschrift.  
Beglaubigt

Nowak  
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte \*

